

VEREINSSATZUNG HOSPIZ-INITIATIVE KIEL e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Hospiz-Initiative Kiel".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel als „Hospiz-Initiative Kiel e. V.“ eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem der Verein dazu beiträgt, dass in unserer Gesellschaft Sterben und Tod als Teil des Lebens anerkannt und nicht ausgegrenzt werden. Kranke Menschen sind gleichberechtigte Mitmenschen, ihre Selbstbestimmung und Individualität genießen besonderen Schutz. Der fürsorgliche Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden ist ein Zeichen für Menschlichkeit in unserer Gesellschaft. Der Verein fördert auf der Grundlage der allgemeinen, humanitären Ethik alles, was individuelles, selbstbestimmtes und möglichst schmerzfreies Sterben zu Hause oder in vertrauter persönlicher Umgebung ermöglicht.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung und Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen (auch über den Tod hinaus) in der häuslichen Umgebung sowie in stationären Einrichtungen in Kiel und dem näheren Umland.
 - b) die Weiterbildung und Förderung von Menschen, die zur ehrenamtlichen Begleitung Schwerkranker und Sterbender und ihrer Angehörigen bereit sind.
 - c) die Verbreitung der Hospiz-Idee in der Öffentlichkeit.
 - d) die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund), Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Kranken- und Pflegekassen sowie anderer Organisationen, die den Vereinszweck fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGB Bl. 1 I, S. 613). Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung entlohnen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Daneben kann jede natürliche und juristische Person Fördermitglied ohne Stimmrecht sein.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, aus dem hervorgeht, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft angestrebt wird. Dieser ist beim Vorstand einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Widerspruch des Antragstellers zulässig. Er ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Natürliche Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht, Fördermitglieder nur Rederecht.
2. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Ordentliche, Ehren- und Fördermitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern keine Beschränkungen vorliegen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich angefallene Ausgaben.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen sowie die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen, sowie Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen der Betreuung bekannt werden.
7. Der Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt, drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Adresse, als zugegangen. Zulässig sind Post, Fax- und Mailversand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod bei natürlichen Personen
 - d) bei Auflösung juristischer Personen
 - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - f) für Fördermitglieder bei Nichtzahlung des Beitrags
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze der Hospizidee verstoßen. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstands erforderlich. Er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mindest-Jahresbeitrags für Fördermitglieder sowie dessen Fälligkeit setzt der Vorstand fest. Eine Differenzierung für natürliche und juristische Personen ist zulässig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
3. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich (per Post, Fax bzw. E-Mail) einzuladen.
4. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Der Vorstand führt die Mitgliederversammlung oder ein/e von ihm beauftragte/r ModeratorIn.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

- a) die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichts des Vorstandes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie die Eingehung der diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen.
- g) Beschluss über den Haushaltsplan
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Beschluss von Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mündlich gefasst. Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.
Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen.
5. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

§ 12 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern, darunter der/die 1.Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder sein.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende, 2.Vorsitzende und SchatzmeisterIn, von denen jeweils zwei gemeinsam berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder durch diese gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
 - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - d) die Auswahl und Anstellung sowie Fortbildung des Personals
 - e) Maßnahmen zur Fortbildung der Hospizhelfer/innen
 - f) Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans
 - g) Die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit
6. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 13 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über alle Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu fertigen. Sie sind von einem Vorstandsmitglied und dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind bei den Akten des Vereins aufzubewahren. Protokolle sollen von einem geschäftsführenden Vorstand und dem Protokollanten unterzeichnet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 15 Verbleib des Vermögens im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen als gemeinnützig anerkannten Verein, der der Hospizhilfe verpflichtet ist, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs.1 Nr.4 der Abgabenordnung 1977); nämlich an den Hospizverband Schleswig-Holstein. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2012 tritt diese Neufassung der Satzung nach Eintragung beim Amtsgericht Kiel an die Stelle der Satzung vom 11.02.2002, einschließlich ihrer Änderungen in den Jahren 2007 und 2009, in Kraft.